

## Informationen zum Thema "Privatrechtliche Ansprüche aus Vertrag"

Sofern eine hilfebedürftige Person Ansprüche aus einem privatrechtlichen Vertrag hat, ist dieser Vertrag unbedingt anzugeben, wenn sie einen Antrag auf Sozialhilfe stellt. Der Vertrag ist den Antragsunterlagen in Kopie beizufügen.

### **Welche Verträge können das sein?**

Bei den Verträgen handelt es sich in der Regel um

- Übertragsverträge, mit denen die hilfebedürftige Person Grundvermögen auf Kinder oder sonstige Dritte übertragen hat (sogenannte „vorweggenommene Erbfolge“)
- Kaufverträge, mit denen die hilfebedürftige Person Grundvermögen an Kinder oder sonstige Dritte verkauft hat
- Übertragsverträge, Kaufverträge oder Testamente Dritter, in denen die hilfebedürftige Person mit Rechten bedacht wurde

### **Welche Rechte können dort festgelegt sein?**

Die häufigsten Rechte, die in Verträgen eingeräumt werden, sind:

- Wohnrechte
- Pflegerechte
- Beköstigungsrechte
- Rentenrechte (Taschengeld) usw.

## Warum fragt der Kreis Soest nach vertraglichen Ansprüchen?

Personen, die Sozialhilfe beziehen, sind gesetzlich verpflichtet, nicht nur Ihr Einkommen und Vermögen, sondern auch alle verwertbaren Rechte einzusetzen, um ihren Hilfebedarf zu decken. Wenn vertraglich Begünstigte Sozialhilfe benötigen, müssen sie also vorrangig die vertraglichen Ansprüche einsetzen, um den Lebensunterhalt sicher zu stellen.

Die hilfebedürftigen Personen haben Anspruch auf eine Entschädigung in Geld (Geldrente) für

- die eingeräumten Rechte, die sie durch die Pflegeheimaufnahme nicht mehr in Anspruch nehmen können bzw.
- die eingeräumten Rechte, die durch die Pflegeheimaufnahme von Dritten nicht mehr persönlich erbracht werden können.

Die Geldrente ist monatlich durch die vertraglich Verpflichteten zu zahlen

Die Geltendmachung der Ansprüche und damit der Rente nimmt das Sozialamt den hilfebedürftigen Personen üblicherweise ab. Nach Kostenzusicherung werden die Ansprüche auf eine Geldrente auf den Kreis Soest übergeleitet und gegenüber den Pflichtigen geltend gemacht (§ 93 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch).

## Wie werden die vertraglichen Rechte bewertet?

- Grundsätzlich erlischt ein **Wohnrecht** durch eine Pflegeheimaufnahme nicht, es sei denn, der Übertrags- oder Kaufvertrag enthält eine entsprechende Regelung. Für ein Wohnrecht an einer abgeschlossenen Wohnung ist nur dann eine monatliche Geldrente zu zahlen, wenn die Pflichtigen einen Vorteil durch den Auszug der hilfebedürftigen Person erlangen. Dieses ist nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nur dann der Fall, wenn die Wohnung der hilfebedürftigen Person nach einer Pflegeheimaufnahme vermietet wird. In diesen Fällen wird die erzielte Kaltmiete als Geldrente für das nicht mehr von der hilfebedürftigen Person in Anspruch genommene Wohnrecht gefordert.
- Für ein **Pflegerecht** wird monatlich der Wert, den die Pflegeversicherung für im häuslichen Bereich gepflegte Personen der Pflegestufe I leistet, als Ausgleich gefordert.
- Für ein **Beköstigungsrecht** wird ein monatlicher Ausgleich gefordert, der sich nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung richtet.
- **Rentenrechte** sind entsprechend den individuellen Vorgaben des Vertrags zu bemessen. Oftmals ist ein konkreter Betrag genannt, der gegebenenfalls aufgrund einer Index-Regelung angepasst werden muss.

### Hinweis:

Sofern keine Einigung darüber erzielt werden kann, ob und in welcher Höhe eine Geldrente für vertragliche Ansprüche zu zahlen ist, kann zur Klärung eine Klage beim zuständigen Familiengericht eingereicht werden.

## **Was passiert, wenn die Verpflichteten finanziell nicht in der Lage sind, die Geldrente zu zahlen?**

Grundsätzlich können vertraglich Verpflichtete nicht darauf verweisen, dass ihr Einkommen für Rentenzahlungen zu gering ist. Schließlich haben sie sich per Vertrag zu den Leistungen verpflichtet und im Gegenzug oftmals Haus- und Grundvermögen erhalten.

Außerdem ist die hilfebedürftige Person auf diese Zahlungen angewiesen, um den Lebensunterhalt sicher stellen zu können, d.h. zum Beispiel die Heimpflegekosten zahlen zu können, und hat auch einen vertraglichen Anspruch hierauf.

Ist das Einkommen der vertraglich Verpflichteten aber nachweislich so gering, dass sie keine Geldrente als Ausgleich für die vertraglichen Rechte zahlen können, wird ihnen die Forderung gestundet und ein zinsloses Darlehen in Höhe der zu erwartenden (durchschnittlichen) Gesamtforderung angeboten. Dabei handelt es sich um eine Kulanzregelung des Kreises Soest. Vertraglich Verpflichtete sollen dadurch weiterhin in der Lage sein, vorrangig den eigenen Lebensunterhalt sicher stellen zu können.

Die Forderung wird auf diese Weise zunächst gestundet, jedoch ist als Sicherheit auf das zum Beispiel übertragene Haus eine Grundschuld zu Gunsten des Kreises Soest in gleicher Höhe einzutragen.

Die Rückzahlung kann dann zu einem späteren Zeitpunkt durch die Verpflichteten selbst oder nach einem Eigentümerwechsel (z. B. durch Verkauf, Übergabe oder Erbschaft) direkt durch die neuen Eigentümer des Grundvermögens erfolgen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Sozialhilfeträger, der die Sozialhilfeleistungen für die hilfebedürftige Person auszahlen würde.